

# KROATISCHE KULTURGEMEINSCHAFT – STUTTGART E. V.

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „*Kroatische Kulturgemeinschaft e. V.*“ (KKG).
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
4. Der Name ist mit dem Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein) versehen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck und Ziel des Vereins sind
  - 1.1 die kroatische Kultur, Geschichte und Sprache sowie das kroatische Kulturgut zu bewahren, zu pflegen und zu entwickeln, des weiteren
  - 1.2 die Pflege guter Beziehungen zwischen verschiedenen Kulturen in der Region Stuttgart und
  - 1.3 sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Der Vereinszweck wird durch verschiedene Aktivitäten verwirklicht, wie z. B.
  - 2.1 Organisation von kroatischen Kultur- und Kunsttagen, Konzerten und Folkloreveranstaltungen sowie von Literaturabenden und dergleichen.
  - 2.2 Unterstützung der Eltern und Kinder beim Pflegen und Lernen der kroatischen Sprache.
  - 2.3 die Beziehungen zwischen Deutschen und Kroaten in der Bundesrepublik Deutschland in Fragen des öffentlichen und kulturellen Lebens zu vertiefen sowie durch entsprechende Veranstaltungen den Völkerverständigungsgedanken und interkulturellen Austausch zu fördern.
  - 2.4 Angebot von Informationsvorträgen und Ausgabe von Informationsmaterial.
  - 2.5 Beratung und sonstige Unterstützung von Einzelnen und Familien.
  - 2.6 Organisation von Sportveranstaltungen und Wettbewerben.

3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied der KKG kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich dem Verein verbunden fühlt und für die Einhaltung dieser Satzung verpflichtet.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### 1. Rechte der Mitglieder

1.1 Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

1.2 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

1.3 Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

1.4 Die Mitglieder der KKG haben das Recht auf Einsicht in das Buch der Kassenführung der KKG während der Mitgliederversammlung.

#### 2. Pflichten der Mitglieder

2.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

2.2 Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand.

2. Nicht volljährige Personen, die die Mitgliedschaft erwerben wollen, haben mit ihrer Beitrittserklärung die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch Ausschluss durch den Vorstand. Bei Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.

4. Der Ausschluss erfolgt

4.1 bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.

4.2 wegen groben und tätlichen Verhaltens.

4.3 wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt hat.

4.4 aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

5. Gegen den Ausschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.

5.1 Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

5.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins an das Mitglied für die Zeit seiner Mitgliedschaft.

6. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Jahresbeitrag**

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags. Die Regelung des Beitrags obliegt der Mitgliederversammlung.

2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt.

3. Bis zum 31. März des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.

4. Der Vereinsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

## **§ 7 Einkünfte des Vereins**

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

1.1 Mitgliedsbeiträgen,

1.2 Erträgen des Vereinsvermögens,

1.3 freiwilligen Zuwendungen oder

1.4 weiteren Einkünften.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - 1.1 der Vorstand,
  - 1.2 der Vereinsausschuss und
  - 1.3 die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1.1 dem 1. Vorsitzenden,
  - 1.2 zwei Stellvertretern,
  - 1.3 dem Schriftführer,
  - 1.4 dem Kassenwart und
  - 1.5 sechs Beisitzern.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Der 1. und die beiden Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Rechtsverbindliche Beschlüsse und Handlungen müssen die Unterschriften von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern tragen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. einer der Stellvertreter binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
  - 4.1 Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
  - 6.1 Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
  - 6.2 Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

### **§ 9a Kassenprüfer**

Der Kassenprüfer hat das Recht jederzeit die Kasse zu überprüfen und sich die Einnahmen und die Ausgaben belegen zu lassen.

### **§ 10 Vereinsausschuss**

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und fünf weitere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Vereinsmitglieder an.
2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung (§ 6 Absatz 4) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt § 9 Absatz 5 entsprechend.
4. Bei Ausscheiden eines der Ausschussmitglieder ernennt der Vereinsausschuss von sich aus ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Falls bei der Mitgliederversammlung ein Drittel der Gesamtmitglieder nicht anwesend ist, wird die Mitgliederversammlung unterbrochen und nach einer Pause von einer halben Stunde beginnt die Mitgliederversammlung erneut mit der Arbeit, ohne besondere Einladungen und ist kompetent rechtskräftige Beschlüsse zu fällen.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - 1.1 die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
  - 1.2 die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts des Kassenwarts und des Prüfungsberichts des Kassenprüfers.
  - 1.3 die Entlastung des Vorstandes.

- 1.4 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.  
1.5 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der beiden Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sowie nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
5. Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Wahl erfolgt geheim.

5.1 Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.

5.2 Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

### **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie genau schriftliche Formulierung des Vorschlags in der Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 16 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen muss.
2. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins, seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an das Hospiz St. Martin, Stuttgart-Degerloch.